



Anlage zum Protokoll  
vom 11.3.2004

Verkündet am 11.3.2004

...  
Justizsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## **Brandenburgisches Oberlandesgericht**

### **Im Namen des Volkes**

### **Urteil**

#### **In der Familiensache**

des Herrn ... **I...**, ...,

**Klägers und Berufungsklägers,**

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ... -

**g e g e n**

Frau ... **A...**, ...,  
gesetzlich vertreten durch die Ergänzungsbetreuerin,  
Rechtsanwältin ..., ...,

**Beklagte und Berufungsbeklagte,**

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte ... -

hat der 2. Senat für Familiensachen des Brandenburgischen Oberlandesgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 13. Januar 2004 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ...,  
den Richter am Oberlandesgericht ... und  
die Richterin am Oberlandesgericht ...

für **R e c h t** erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt vom 14. Juli 2003 unter Zurückweisung seines weitergehenden Rechtsmittels teilweise abgeändert und insgesamt neu gefasst.

Die Urkunde des Landratsamts G... - Kreisjugendamt - Außenstelle ... vom 29. November 1995 (Urk.-Reg.-Nr. .../1995) wird dahingehend abgeändert, dass der Kläger an die Beklagte eine monatliche Unterhaltsrente von

- 182,00 vom 8. August bis Oktober 2002,
- 154,00 für November und Dezember 2002,
- 120,00 für Januar 2003,
- 169,00 von Februar 2003 bis Januar 2004 und
- 41,20 ab Februar 2004

zu zahlen hat.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Die Beklagte darf die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird zugelassen.

## **Gründe**

A.

Die Parteien streiten im Rahmen einer Abänderungsklage über die Herabsetzung von Volljährigenunterhalt ab 8.8.2002.

Die am 31.7.1979 geborene Beklagte ist die Tochter des am 1.3.1953 geborenen Klägers aus seiner im Jahr 1988 geschiedenen Ehe mit der Mutter der Beklagten. Der Kläger ist wieder verheiratet und lebt in Süddeutschland.

Die Beklagte, die ohne eine Berufsausbildung ist, steht seit 1998 unter Betreuung. Nach ihrem Schwerbehindertenausweis liegt ein Körperschaden von 100 % wegen einer frühkindlichen Hirnschädigung mit Anfallsleiden sowie eine Funktionseinschränkung der Kniegelenke vor. Ferner ist das Merkzeichen "G" (Beeinträchtigung der Gehfähigkeit im Straßenverkehr) eingetragen. Seit April 2002 lebt die Beklagte in einer eigenen Wohnung in E... . Am 18.9.2003 brachte sie eine Tochter, V... A... , zur Welt.

Bis zu ihrer Entbindung war die Beklagte in den Lebenshilfe ...-Werkstätten in E... , einer Werkstatt für behinderte Menschen, beschäftigt. Auf ihren Antrag hin wurden der Beklagten mit Bescheid des Landkreises O... , Sozialamt, vom 25.3.2003 erstmalig Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz ab 1.1.2003 bewilligt. Die Bewilligung erfolgte unter Anrechnung von Unterhaltszahlungen ihres Vaters. Seit dem 23.1.2004 nimmt die Beklagte Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in Anspruch. Für ihre Tochter bezieht sie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Der Kläger hat sich durch Urkunde des Landratsamts G... - Kreisjugendamt - Außenstelle ... vom 29.11.1995 verpflichtet, an die Beklagte ab Januar 1996 eine Unterhaltsrente von monatlich 536 DM, umgerechnet 274,05 , zu zahlen.

Eine bereits im Jahr 1999 eingereichte Abänderungsklage des Klägers blieb ohne Erfolg. Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger im Wege der Abänderungsklage erneut die Herabsetzung des Unterhalts und den Wegfall seiner Unterhaltsverpflichtung geltend. Das Amtsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben und den vom Kläger zu leistenden Unterhalt auf monatlich

- 182 vom 8. August bis Oktober 2002,
- 154 für November und Dezember 2002,
- 120 für Januar 2003 und
- 169 ab Februar 2003

herabgesetzt. Dabei ist es von einem Unterhaltsbedarf der Beklagten von monatlich 555 ausgegangen und hat darauf ihre Eigeneinkünfte bedarfsmindernd angerechnet.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung des Klägers, der sich weiterhin auf einen Wegfall seiner Unterhaltsverpflichtung beruft. Zur Begründung macht er vor allem geltend:

- Das Amtsgericht habe das eigene Einkommen der Beklagten unzutreffend in die Unterhaltsberechnung einbezogen.
- Die Beklagte hätte bereits seit Beginn des Abänderungszeitraums bedarfsdeckende Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz erhalten können. Da das Sozialamt diese zu Unrecht unter Einbeziehung ihres in der Jugendamtsurkunde titulierten Unterhaltsanspruchs berechnet habe, sei sie bzw. ihre Betreuerin verpflichtet gewesen, ein Rechtsmittel gegen den Bewilligungsbescheid vom 25.3.2003 einzulegen. Das sei pflichtwidrig nicht geschehen, sodass sich die Beklagte eine fiktive Grundsicherung in bedarfsdeckender Höhe zurechnen lassen müsse.
- Die Beklagte sei verpflichtet gewesen, sich um Arbeit zu bemühen. Da das nicht geschehen sei, müsse sie sich ein fiktives Erwerbseinkommen von monatlich mindestens 350 zurechnen lassen.
- Weiterhin sei der Unterhaltsanspruch der Beklagten gegen den leistungsfähigen Vater ihres Kindes gemäß § 1615 I BGB zu berücksichtigen. Dieser Unterhaltsanspruch sei gegenüber demjenigen gegen die Eltern vorrangig.
- Schließlich sei das Erziehungsgeld, das die Beklagte seit der Geburt ihrer Tochter beziehe, bedarfsmindernd anzurechnen.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt vom 14.7.2003 die Urkunde des Kreisjugendamtes, Außenstelle ..., vom 29.11.1995 zur Urk.-Reg.-Nr. .../1995 dahingehend abzuändern, dass ab 8.8.2002 kein Unterhalt mehr geschuldet wird.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Berufung und verteidigt das erstinstanzliche Urteil.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

## B.

Die zulässige Berufung des Klägers hat nur für die Zeit ab Februar 2004 und insoweit auch nur zum Teil Erfolg. Die Wiedergabe des nicht abgeänderten Teils der angefochtenen Entscheidung im Tenor dieses Urteils erfolgt aus Gründen der Klarheit.

Bis Januar 2004 schuldet der Kläger seiner volljährigen Tochter gemäß §§ 1601, 1603, 1610 BGB jedenfalls den vom Amtsgericht ermittelten Unterhalt, sodass eine weitere Abänderung der Urkunde des Landratsamts G... vom 29.11.1995 nicht gerechtfertigt ist. **Ab Februar 2004** kann der Kläger dagegen eine Herabsetzung des titulierten Unterhaltsanspruchs auf monatlich **41,20** verlangen. Die Inanspruchnahme der Beklagten scheidet nicht an ihrer mangelnden Prozessfähigkeit, § 52 ZPO. Sie wird durch ihre Ergänzungsbetreuerin in dem dieser übertragenen Aufgabenkreis der Unterhaltsangelegenheiten im vorliegenden Rechtsstreit ordnungsgemäß vertreten, §§ 1896, 1902 BGB, 53 ZPO.

## I.

Die Unterhaltspflicht des Klägers gegenüber seiner unterhaltsbedürftigen Tochter steht **dem Grunde nach** zwischen den Parteien nicht im Streit. Sie ergibt sich aus §§ 1601 ff. BGB, denn die Beklagte ist auf Grund ihrer **Behinderung** außer Stande, sich selbst zu unterhalten.

Unstreitig ist ferner die Höhe des vom Kläger in dem hier maßgeblichen Zeitraum erzielten Einkommens. Ebenso steht seine Leistungsfähigkeit zur Zahlung der vom Amtsgericht ausgerichteten Beträge außer Frage. Nicht im Streit ist schließlich der Umstand, dass sich die geschiedene Ehefrau des Klägers und Mutter der Beklagten auf Grund ihrer Einkommensverhältnisse, die durch den Bezug von Arbeitslosengeld bestimmt werden, nicht am Barunterhalt der Tochter beteiligen muss.

## II.

Der Streit der Parteien betrifft die **Höhe des Unterhaltsanspruchs** der Beklagten. Insoweit beruft sich der Kläger in erster Linie auf eine falsche Berechnung der eigenen Einkünfte der Beklagten durch das Amtsgericht. Vor einer Prüfung dieser Frage bedarf es allerdings der Feststellung des gesamten Lebensbedarfs der Beklagten.

### 1.

Was die Höhe des allgemeinen Unterhaltsbedarfs der Beklagten betrifft, ist das Amtsgericht davon ausgegangen, zwischen den Parteien sei nicht umstritten, dass dieser mit dem Betrag von 555 monatlich zu Grunde zu legen sei, der in den Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichts für ein in der Ausbildung befindliches Kind angesetzt werde, das nicht im Haushalt eines Elternteils lebe. Diesem Ansatz folgt der Senat nicht.

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs, und damit dessen konkretes Bestehen, stellt keine Tatsache dar, welche die Parteien unstreitig im Sinne von § 138 Abs. 3 ZPO stellen können. Vielmehr handelt es sich um das Ergebnis einer

dem Gericht obliegenden rechtlichen Prüfung, für die es maßgeblich auf den Bedarf des Unterhaltsberechtigten einerseits und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten andererseits ankommt (vgl. hierzu BGH, FamRZ 2003, 1468/1469). Im Hinblick darauf sind entsprechende Feststellungen hier nicht schon deshalb entbehrlich, weil die Beklagte dem Vorbringen des Klägers zu der von ihm behaupteten Höhe ihres Unterhaltsbedarfs nicht entgegengetreten ist.

Es kann ferner nicht davon ausgegangen werden, der Unterhaltsbedarf der Beklagten sei durch Rückgriff auf das als Artikel 12 des Altersvermögensgesetzes vom 26.6.2001 eingeführte Gesetz über die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsgesetz - GSiG -) im Sinne eines konkreten Mindestunterhalts (vgl. hierzu Graba, FamRZ 2004, 1/3; Wendl/Scholz, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 6. Aufl., § 2, Rz. 405) zu bestimmen. Der familienrechtliche Unterhaltsbedarf der Beklagten kann höher liegen als die Grundsicherungsleistungen gemäß § 3 GSiG. Denn der nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen errechnete Bedarf, der für die gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt maßgebend ist, deckt sich nicht zwangsläufig mit dem nach unterhaltsrechtlichen Grundsätzen ermittelten Bedarf (vgl. hierzu BGH, FamRZ 2003, 1468/1469). Das wird im vorliegenden Fall auch daran deutlich, dass der Zweck des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung als einer eigenständigen Sozialleistung darin besteht, den grundlegenden Lebensbedarf alter und voll erwerbsgeminderter Menschen zu sichern [vgl. hierzu BT-Drucksache 14/5150 (Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung), S. 48]. Die aus Steuermitteln finanzierte Grundsicherungsgewährung ist also lediglich am Bedarf der Antragsberechtigten orientiert und nicht bedarfsdeckend [vgl. hierzu Schoch in Lehr- und Praxiskommentar (LPK) - GSiG, § 2, Rz. 12]. Demgegenüber geht die bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht auf Grund eines unterschiedlichen Bedarfsbegriffs über die sozialrechtliche Hilfeleistung hinaus.

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts ist die Gleichstellung der Beklagten mit einem in der Ausbildung befindlichen volljährigen Kind mit eigenem Hausstand nicht gerechtfertigt. Vielmehr ist ihr monatlicher **Unterhaltsbedarf** im Abänderungszeitraum mit **775** von 11/2002 bis zum 17.9.2003 und **675** bis 10/2002 sowie ab 18.9.2003 anzusetzen.

a)

Der vorliegende Sachverhalt weist insofern eine Besonderheit auf, als die Beklagte trotz ihrer Behinderung weder in einer stationären Einrichtung (z. B. einem Wohn- oder Pflegeheim) lebt, noch im Haushalt eines Elternteils betreut und versorgt wird. Sie unterhält vielmehr seit April 2002 eine eigene Wohnung in E... und führt in dem ihr möglichen Rahmen ein eigenständiges Leben, das nach Darstellung der Betreuerin der Beklagten die Selbstversorgung einschließt. Ferner ist die Beklagte in der Lage, auf Hygiene und Kleidung zu achten. Sie hat entsprechend ihrer individuellen Erwerbsfähigkeit auch bis September 2003 am Arbeitsleben in einer Werkstatt für Behinderte teilgenommen. Schließlich hat die Beklagte am 18.9.2003 eine Tochter, V... , zur Welt gebracht, die im Haushalt der Beklagten lebt und von ihr betreut und versorgt wird.

Damit hat sich die Beklagte einen eigenen und eigenständigen Bereich der Lebensführung geschaffen. Das entspricht dem zur grundlegenden Neuordnung des Behindertenrechts am 6.4.2001 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten "Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen", das sich zur Richtschnur macht, die Eigenständigkeit und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Teilhabe in Alltag und Beruf zu ermöglichen [vgl. hierzu Kossens/von der Heide/Maaß, Praxiskommentar zum Behindertenrecht (SGB IX), Geleitwort, S. V]. Diesem Ziel dienen auch die Leistungen nach § 1 SGB IX.

Die von ihr tatsächlich gelebte Selbstständigkeit wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Beklagte nach Angaben der Betreuerin bei der Versorgung



ihres Haushalts durch einen Sozialbetreuer der Arbeiterwohlfahrt als Maßnahme der Eingliederungshilfe unterstützt wird bzw. sie seit der Geburt von V... über das Jugendamt Familienhilfe erhält. Hierbei handelt es sich lediglich um Fördermaßnahmen, die für die Lösung von Problemen, die in der Behinderung selbst angelegt sind, erforderlich werden. Die selbstbestimmte eigene Lebensgestaltung der Beklagten wird davon nicht berührt.

b)

Die Beklagte ist nicht stationär untergebracht und auch nicht pflegebedürftig, sodass für sie weder Heim- noch Pflegekosten anfallen, welche in derartigen Fällen den Unterhaltsbedarf objektiv vorgeben (vgl. hierzu BGH, FamRZ 2003, 1468/1469). Auch lebt sie nicht im Haushalt eines Elternteils, von dem sie versorgt, betreut und in gewissem Umfang beaufsichtigt wird. Es ist deshalb hier von der unterhaltsrechtlichen **Grundregel des § 1610 Abs. 1 BGB** auszugehen, wonach sich das Maß des zu gewährenden Unterhalts nach der - nicht von den Eltern abgeleiteten - Lebensstellung des Bedürftigen richtet (angemessener Unterhalt).

Wenn sich aber der Unterhaltsbedarf der Beklagten nach ihrem persönlichen Bedarf richtet, der sich aus ihrer tatsächlich erlangten selbstständigen Lebensstellung ableitet, scheidet eine schematische Gleichstellung der unterhaltsbedürftigen Beklagten mit einem in der Ausbildung befindlichen volljährigen Kind mit eigenem Hausstand aus. Auf Grund seiner Ausbildungssituation hat dieses gerade noch keine eigene Lebensstellung erreicht, sondern leitet diese von seinen unterhaltspflichtigen Eltern ab. Diese Voraussetzungen liegen in der Person der Beklagten dagegen nicht vor.

Mit der Verfassungsreform von 1994 (42. Änderungsgesetz zum Grundgesetz, BGBl. I, S. 3146) wurde der Katalog der Diskriminierungsverbote um ein neues Grundrecht für behinderte Menschen erweitert: "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden", Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. Das Benachteiligungsverbot entfaltet als Grundrecht zum Schutz gegen Diskriminierungen zu Lasten behinderter Menschen unmittelbare Wirkung gegenüber

der öffentlichen Gewalt. Es bindet Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht, Art. 1 Abs. 3 GG. Diese Bindung gilt nicht nur für die Organe des Bundes, sondern unmittelbar auch für Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz der Länder. Für den Fall einer zivilrechtlichen Unterhaltsstreitigkeit zwischen Eltern und einem volljährigen Kind mit eigener selbstbestimmter Lebensgestaltung, wie im Fall der Beklagten, aber ohne die Besonderheit einer Behinderung der Betroffenen im Sinne von § 2 SGB IX ist ohne weiteres von einer selbstständigen Lebensstellung des Unterhaltsberechtigten auszugehen. Da eine Ungleichbehandlung zu Lasten der behinderten Beklagten sachlich nicht geboten und der Begriff der Benachteiligung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG weit zu fassen ist (vgl. hierzu Kossens/Schäfer, a.a.O., § 1, Rz. 14), entfaltet das Grundrecht des Diskriminierungsverbots Auswirkungen bei der Auslegung von § 1610 Abs. 1 BGB. Das führt hier dazu, dass sich die Lebensstellung der Beklagten nicht mehr als unselbstständige, von ihren unterhaltspflichtigen Eltern und deren Einkommen abgeleitete darstellt. Vielmehr besitzt die Beklagte eine selbstständige und nicht vom barunterhaltspflichtigen Kläger abhängige eigene unterhaltsrechtlich zu beachtende Lebensstellung im Sinne von § 1610 Abs. 1 BGB. Das bestätigt auch der persönliche Eindruck, den der Senat von ihr im Verhandlungstermin gewonnen hat. Dementsprechend ist der Bedarf der Beklagten zu bestimmen.

Unabhängig von der Frage der Selbstständigkeit des Bedürftigen und der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten hat der Verwandtenunterhalt das Ziel, demjenigen, der bedürftig im Sinne von § 1602 BGB ist, jedenfalls die Mittel zu gewährleisten, die er für sein Leben notwendig braucht. Was danach als angemessener Unterhalt im Sinne des § 1610 Abs. 1 BGB anzusehen ist, der nach seinem Abs. 2 den gesamten Lebensbedarf umfasst, ist trotz der subjektiven Fassung des Gesetzeswortlauts weitgehend objektivierbar und pauschalierbar. Bei der Konkretisierung helfen insbesondere die von der Rechtsprechung entwickelten **Unterhaltstabellen und Leitlinien**, wie sie sich in der Praxis der Oberlandesgerichte durchgesetzt haben. Auch für die Bestimmung des angemessenen Lebensbedarfs im Bereich des Verwandtenunterhalts be-

steht in der Praxis ein Bedürfnis nach festen Bedarfssätzen. Insoweit erscheint es sachgerecht, die Untergrenze des Bedarfs an den in den Unterhaltstabellen für den Ehegattenunterhalt angesetzten Beträgen zu orientieren. Diese von der Rechtsprechung für das Unterhaltsbegehren von Eltern aufgestellten Grundsätze hat der Bundesgerichtshof in seinen Entscheidungen aus dem Jahr 2003 zum Elternunterhalt ausdrücklich gebilligt (vgl. hierzu BGH, FamRZ 2003, 860/861). Berücksichtigt man, dass der Unterhaltsanspruch der Eltern (weil nicht der "natürlichen" Generationenfolge entsprechend) rechtlich vergleichsweise schwach ausgestaltet ist (vgl. hierzu BGH, FamRZ 2004, 186/188; FamRZ 2002, 1698/1700), so besteht sachlich kein Anlass für eine Ungleichbehandlung von Volljährigen- und Elternunterhalt (vgl. dazu auch Klinkhammer, FamRZ 2004, 266/268). Vielmehr liegt es nahe, die entsprechenden Erwägungen des Bundesgerichtshofs auch bei der Beurteilung der Unterhaltsverpflichtung von Eltern gegenüber Kindern zu berücksichtigen. Danach ist im Bereich des Volljährigenunterhalts zur Ermittlung des angemessenen Unterhalts ebenfalls auf die in den Unterhaltstabellen enthaltenen **Eigenbedarfssätze eines unterhaltsberechtigten Ehegatten** abzustellen und als Untergrenze derjenige Betrag pauschal als Bedarf anzusetzen, welcher der jeweiligen konkreten Lebenssituation des unterhaltsberechtigten Kindes entspricht (vgl. hierzu BGH, FamRZ 2003, 860/861 betreffend den Elternunterhalt). Insoweit bleibt das Gericht auch bei einer pauschalierenden Betrachtung an das generelle Gebot gebunden, den Unterhalt individuell und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu bemessen (vgl. hierzu BGH, FamRZ 1982, 587/589).

Hiervon ausgehend beläuft sich der Bedarf der Beklagten für die Dauer ihrer Teilnahme am Arbeitsleben auf der Grundlage der **Brandenburgischen Unterhaltsleitlinien**, Stand 1.1.2002 und 1.7.2003, auf monatlich 775 und für die übrige Zeit auf monatlich 675 (vgl. Anm. B. V. der Düsseldorfer Tabelle in der jeweils geltenden Fassung; BGH, FamRZ 2003, 860 ff).

c)

Allerdings hat der Bundesgerichtshof die Frage nach einer abgeleiteten oder unterhaltsrechtlich bedeutsamen unabgeleiteten eigenen Lebensstellung eines behinderten volljährigen Kindes mit Urteil vom 20.11.1996 (vgl. FamRZ 1997, 281 - 285) für die jenem Urteil zu Grunde liegende Fallgestaltung im ersteren Sinne beantwortet. Der Entscheidung lag der Sachverhalt eines - zunächst in der Wohnung der Eltern, dann in derjenigen der Schwester im selben Haus wie die Eltern lebenden - volljährigen Behinderten zu Grunde, der wegen seiner Behinderung durchgängig von seiner Mutter betreut und versorgt wurde und in einer Behindertenwerkstatt 90 DM bzw. 110 DM verdiente. Hier liegt der Fall jedoch anders.

Die Beklagte hat sich einen eigenen Bereich der Lebensführung geschaffen und wohnt weder in der Wohnung noch (mit) im Hause eines Elternteils, lebt vielmehr selbstständig in einer eigenen Wohnung und versorgt sich selbst, ist auch in der Lage, auf Hygiene und Kleidung zu achten. Ferner hat sie im Senatstermin in eindrucksvoller Weise gezeigt, dass sie ihre Wünsche und Gefühle deutlich äußern, einen eigenen Willen bilden sowie ihre Interessen vertreten und durchsetzen kann. Auf diese Weise gelangt sie zu einer ihr im Rahmen der bestehenden Behinderung möglichen eigenständigen Gestaltung ihrer persönlichen Lebensführung. Damit sind alle Merkmale einer nicht abgeleiteten Lebensstellung gegeben. Dass weiterhin eine finanzielle Abhängigkeit besteht, führt zu keiner anderen Beurteilung.

Nicht zu verkennen ist, welchen besonderen psychischen und physischen sowie finanziellen Zusatzbelastungen Eltern von behinderten Kindern ausgesetzt sein können. Diese gehen in der Regel weit über den Umfang hinaus, der von Eltern gesunder Kindes üblicherweise erbracht wird und können gegenüber dem üblichen Maß der den Eltern nicht behinderter Kinder abzuverlangenden Leistungen eine große Härte bedeuten.

Die Schwerbehinderung eines Kindes gehört, wie die Notwendigkeit einer etwa demenzbedingten Heimunterbringung der eigenen Eltern eines Unterhaltspflichtigen oder eine beispielsweise unvorhergesehene unfallbedingte

Pflegebedürftigkeit des Ehegatten, zu den schicksalhaften Ereignissen, die den Familienverband als Ganzen treffen. Das Unterhaltsrecht, insbesondere die Bedarfsbestimmung, hat aber nicht die Funktion, den Konflikt um die in Abhängigkeit vom jeweiligen Standpunkt als "ungerecht" angesehene Verteilung der gesteigerten Elternbelastung im Falle eines behinderten Kindes und der geringeren Elternbelastung im Falle eines nicht behinderten Kindes zu lösen. Auch wenn in die Ausfüllung der Rechtsbegriffe "Lebensstellung des Bedürftigen" bzw. "angemessener Unterhalt" im Sinne von § 1610 Abs. 1 BGB gesellschaftspolitische Vorstellungen und Bewertungen mit einfließen, sind diese, wie bereits ausgeführt, weitgehend objektivierbar und pauschalierbar, und es ist vom Bundesgerichtshof als sachgerecht angesehen worden, für die Konkretisierung die Unterhaltstabellen und Leitlinien heranzuziehen. Das gilt im Hinblick auf den grundgesetzlichen Diskriminierungsschutz für behinderte und nicht behinderte Menschen gleichermaßen. Das an gesellschaftlicher Bedeutung zunehmende Problem der unterhaltsrechtlichen Verantwortung im Falle eines hilfsbedürftigen (behinderten) Angehörigen (vgl. hierzu Klinkhammer, FamRZ 2004, 266), lässt sich weder im konkreten Fall noch allgemein durch eine einschränkende Bedarfsbestimmung lösen. Vielmehr ist eine Korrektur und Unterhaltsentlastung für den Unterhaltspflichtigen im Rahmen der Festlegung und einer etwaigen Anhebung des angemessenen Selbstbehalts nach § 1603 Abs. 1 BGB vorzunehmen (vgl. hierzu auch Klinkhammer, FamRZ 2004, 266/267 f.).

Geht man davon aus, dass die Beklagte auf Grund ihrer Behinderung ihr ganzes Leben lang außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, so stellt sich nach einem Ableben des unterhaltspflichtigen Klägers die Frage, ob dann nicht die Tochter V... der Beklagten bei unterstellter Leistungsfähigkeit für den Unterhalt der Mutter aufkommen muss. Ausgehend von der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Elternunterhalt aus dem Jahr 2003 wäre diese Frage zu bejahen. Das wiederum hat zur Folge, dass nach dieser Rechtsprechung der Bedarf der Beklagten sich mit Einsetzen der Unterhaltspflicht von V... nach den in den Unterhaltstabellen für den Ehegattenunterhalt angesetzten Beträgen bemisst. Eine solche Differenzierung aber erscheint vor

dem Hintergrund, dass der Unterhaltsanspruch der Eltern nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wie bereits ausgeführt, im Verhältnis zum Kindesunterhalt vergleichsweise schwach ausgestaltet ist und gleichsam an letzter Stelle steht, nicht sachgerecht. Als Grundlage für eine derartige Ungleichbehandlung des Bedarfsbegriffs in § 1610 Abs. 1 BGB käme nur die Behinderung der Beklagten in Betracht. Das wiederum verstieße gegen das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot.

d)

Damit ist die Beklagte von November 2002 bis zur Geburt ihrer Tochter V... unterhaltsrechtlich als **Erwerbstätige einzuordnen**, da dies ihrer realen Lebenssituation entspricht. Der notwendige Selbstbehalt eines erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen ist nach den im Abänderungszeitraum geltenden Brandenburgischen Unterhaltsleitlinien mit monatlich 775 € zu bemessen. Dieser Betrag ist im Anschluss an die vorstehend getroffenen Feststellungen als Bedarf der von 11/2002 bis zum 17.9.2003 erwerbstätigen Beklagten anzusetzen. In der übrigen im vorliegenden Verfahren in Rede stehenden Zeit, in der die Beklagte nicht am Berufsleben teilgenommen hat bzw. teilnimmt, beläuft sich ihr Unterhaltsbedarf auf den für **Nichterwerbstätige** anzusetzenden Betrag von 675 € monatlich.

aa)

Die Beklagte ist am 1.11.2000 in die Lebenshilfe ... -Werkstätten in E... , eine anerkannte Werkstatt für Behinderte, aufgenommen worden. Dort war sie zunächst dem Berufsbildungsbereich zugeordnet. Nach der Bescheinigung der Werkstatt vom 15.12.2003 befindet sie sich seit 11/2002 im Arbeitsbereich und bezieht Arbeitsentgelt.

Die Vorschrift des § 136 SGB IX definiert den Begriff der Werkstätten für behinderte Menschen und bestimmt ihren Zweck. Absatz 1 lautet:

"Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Kapitels 5

des Teils 1 und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Arbeit oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
2. zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen. Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst."

Aufgabe der Behindertenwerkstatt ist es danach nicht, die behinderten Menschen lediglich zu bewahren und zu pflegen. Ziel ist vielmehr die Förderung der Eingliederung behinderter Menschen in das Arbeitsleben (vgl. hierzu Kossens, a.a.O., § 136, Rz. 5 und 7). Vor dem Hintergrund dieser Aufgabe ist daher Voraussetzung für die Aufnahme in die Werkstatt für Behinderte, dass auch der schwerbehinderte Mensch dem Arbeitsmarkt, unabhängig von Ursache, Art und Ausmaß seiner Behinderung, grundsätzlich zur Verfügung steht (vgl. hierzu Kossens, a.a.O., § 136, Rz. 6). Voraussetzung ist ferner, dass der Behinderte spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich vertretbarer Arbeitsleistung erbringt, § 136 Abs. 2 Satz 1 SGB IX. Ein solches Mindestmaß wirtschaftlich vertretbarer Arbeitsleistung liegt vor, wenn der Behinderte an der Herstellung der von der Werkstatt, der er angehört, vertriebenen Waren und Dienstleistungen durch nützliche Arbeit beteiligt werden kann (vgl. hierzu BSGE 76, 178/183) und das Ergebnis der Arbeitsleistung des behinderten Menschen die Arbeitsleistung der Behindertenwerkstatt insgesamt bereichert (vgl. hierzu Cramer, Schwerbehindertengesetz, 4. Aufl., § 54, Rz. 8).

Auf Grund dieser Definition und vor dem Hintergrund von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ist es sachlich geboten, Behinderte, die in dem ihnen durch ihre Behinderung gesetzten Rahmen auf ihrem Arbeitsplatz in einer Behindertenwerkstatt im Umfang ihres individuellen Leistungsvermögens tatsächlich Arbeitsleistungen erbringen, auch unterhaltsrechtlich als Erwerbstätige einzuordnen. Dafür ist nicht ein bestimmter (hoher) Grad der Arbeitsleistung und der Umfang ihrer Wirtschaftlichkeit entscheidend. Insbesondere ist Maßstab nicht eine betriebswirtschaftliche Kalkulation des Verhältnisses zwischen Arbeitsergebnis und Aufwand an qualifiziertem Fachpersonal, über das die Behindertenwerkstatt verfügen muss (vgl. hierzu BSGE 76, 178/183; Kossens, a.a.O., § 136, Rz. 14).

Auch die Rechtsstellung, die das SGB IX Behinderten zuweist, die im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten stehen, spricht für eine solche Betrachtungsweise. § 138 Abs. 1 SGB IX bestimmt ihren Status als den einer arbeitnehmerähnlichen Person. Infolgedessen sind auf das Beschäftigungsverhältnis die Vorschriften und Grundsätze über Arbeitszeit, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und an Feiertagen, Mutterschutz, Arbeitsschutz und Haftung im Arbeitsrecht anwendbar (vgl. hierzu Kossens, a.a.O., § 138, Rz. 3).

Wenn aber in Werkstätten für Behinderte wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistungen erbracht werden und für die dort Arbeitenden eine arbeitnehmerähnliche Stellung begründen, muss das auch für ihre unterhaltsrechtliche Einordnung als Erwerbstätige genügen, da sie damit im Rahmen ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit am Arbeitsleben tatsächlich teilnehmen. An die Stelle eines sonst üblichen Arbeitsplatzes tritt lediglich die Werkstatt für Behinderte, welche die Gelegenheit zur Ausübung einer behindertengerechten Tätigkeit im Sinne von § 81 Abs. 3 SGB IX bietet. Damit dienen die Behindertenwerkstätten zugleich der Umsetzung europäischen Rechts, nämlich der Richtlinie des Rates der Europäischen Union zur Schaffung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung schwerbehinderter Menschen in Beschäftigung und Beruf (Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000).



bb)

Wie sich aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils des Amtsgerichts in Verbindung mit dem Sitzungsprotokoll vom 23.6.2003 ergibt, war als voraussichtlicher Geburtstermin der Tochter der Beklagten der 13.12.2003 errechnet worden. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte und abweichenden Vortrags des Klägers ist davon auszugehen, dass die Beklagte auf Grund der vorzeitigen Geburt ihrer Tochter V... nicht das generelle 6-wöchige Beschäftigungsverbot vor der Entbindung gemäß § 3 Abs. 2 MuSchG in Anspruch nehmen konnte und sie bis zum Tag vor der Geburt, also dem 17.9.2003, in der Behindertenwerkstatt gearbeitet hat. Dafür spricht auch die Leistung von Mutterschaftsgeld an die Beklagte für die Höchstdauer des Beschäftigungsverbots bei Frühgeburten von 127 Tagen, ausweislich der vorgelegten Bescheinigungen vom 18.9.2003 bis zum 22.1.2004. Folglich ist für die seit dem 18.9.2003 nicht mehr erwerbstätige Beklagte erst ab diesem Zeitpunkt der ihrer geänderten Lebensstellung entsprechende geringere Unterhaltsbedarf von 675 monatlich anzusetzen. Entsprechendes gilt für die Zeit bis einschließlich Oktober 2002, in der der Beklagten innerhalb der Behindertenwerkstatt noch kein Arbeitsplatz, sondern zunächst nur ein Berufsbildungsplatz zugewiesen war.

### III.

Auf den vorstehend festgestellten Bedarf der Beklagten ist ihr unterhaltsrechtlich anzusetzendes **Einkommen** im Sinne von § 1602 Abs. 1 BGB bedürftigkeitsmindernd anzurechnen.

1.

Ausgehend von dem Grundsatz, dass tatsächliches Einkommen des Unterhaltsberechtigten dessen Bedürftigkeit mindert, stellt das von der Behindertenwerkstatt gezahlte **Arbeitsentgelt** anrechenbares Einkommen der Beklagten dar.

Nach § 138 Abs. 2 SGB IX haben die im Arbeitsbereich beschäftigten Behinderten Anspruch auf ein Arbeitsentgelt. Ein solcher Anspruch besteht für die dem Berufsbildungsbereich zugeordneten Personen nicht (vgl. hierzu Kossens, a.a.O., § 138, Rz. 4).

Ausweislich der Bescheinigung der Lebenshilfe ... -Werkstätten vom 15.12.2003 ist an die Beklagte entsprechend ihrem Einsatz im Arbeitsbereich seit dem 1.11.2002 folgende Nettovergütung gezahlt worden:

11/2002	105,00
12/2002	95,00
1/2003	95,00
2/2003	95,00
3/2003	69,76
5/2003	52,02
6/2003	121,00
7/2003	95,00
8/2003	95,00
9/2003	95,00
10/2003	132,38 .

Die fehlenden (April 2003) bzw. geringen Arbeitseinkünfte (März und Mai 2003) beruhen dabei auf einer über die Zeit der Lohnfortzahlung hinaus andauernden längeren Erkrankung der Beklagten.

Der teilweise vertretenen Auffassung, bei der Vergütung für die Arbeit in einer Behindertenwerkstatt handele es sich um Einkommen aus unzumutbarer Tätigkeit (vgl. hierzu Wendl/Scholz, a.a.O., § 2, Rz. 405) bzw. eine bedarfsmindernde Berücksichtigung dürfe nicht erfolgen, weil das Entgelt mehr als Anerkennung für die Arbeit in den Behindertenwerkstätten und als Versuch der Vorbereitung auf eine Eingliederung in das Erwerbsleben diene (vgl. hierzu OLG Oldenburg, FamRZ 1996, 625/626 m. w. N.), folgt der Senat nicht.

Das widerspricht zum einen dem Grundsatz, dass tatsächliches Einkommen des Unterhaltsberechtigten seine Bedürftigkeit mindert (vgl. hierzu BGH, FamRZ 1982, 587/588). Zum anderen steht eine solche Betrachtungsweise im Widerspruch zu der weiter vorn getroffenen Feststellung, dass der Beklagten auf Grund ihrer tatsächlichen Teilhabe am Arbeitsleben für die entsprechende Zeit unterhaltsrechtlich die Stellung einer Erwerbstätigen zuzubilligen ist.

Dass, gegebenenfalls in welcher Höhe, ein Betrag zur Deckung von mit der Erzielung des Arbeitsentgelts verbundenen Aufwendungen zu berücksichtigen wäre, hat die Beklagte selbst nicht geltend gemacht.

Ohne Bedeutung für das Unterhaltsverhältnis zwischen der Beklagten und dem Kläger ist ferner, dass der Beklagten im Rahmen ihres Anspruchs auf Grundsicherung, auf den später noch einzugehen ist, Freibeträge von ihrem Einkommen für die persönlichen Bedürfnisse belassen werden.

Es kann bei der Ermittlung des anrechenbaren Gesamtarbeitsentgelts der Beklagten allerdings nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich das Einkommen von Frauen, die Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, während der Zeit ihres **Beschäftigungsverbots** nach der Geburt gemäß §§ 13, 14 MuSchG aus Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung und einem Arbeitgeberzuschuss zusammensetzt (vgl. hierzu Meisel/Sowka, Mutterschutz und Erziehungsurlaub, 4. Aufl., § 7 BErzGG, Rz. 1). Das hat gemäß § 7 BErzGG zur Vermeidung des Doppelbezugs staatlicher Leistungen eine Anrechnung des Mutterschaftsgelds auf das Erziehungsgeld zur Folge. Das wiederum führt dazu, dass sich das Mutterschaftsgeld, worauf ebenfalls später noch einzugehen ist, als unterhaltsrechtlich nicht mehr anrechnungsfähig erweist.

Dementsprechend ist die Vergütung, welche die Beklagte ab 18.9.2003 von der Behindertenwerkstatt erhalten hat, nicht in der aufgeführten vollen Höhe, sondern nur im Umfang des Betrags, der dem Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MuSchG entspricht, als bedarfsminderndes Ein-

kommen im Sinne von § 1602 Abs. 1 BGB zu berücksichtigen. Auf Grund des Sachzusammenhangs ist auf die Einzelheiten erst weiter unten im Zusammenhang mit der Erörterung des Mutterschaftsgelds (Ziffer 6.) einzugehen. Als anrechenbares Einkommen der Beklagten verbleiben gemäß §§ 13, 14 MuSchG nur

53,83 vom 1. bis zum 17.9.2003 und  
43,58 vom 18.9. bis zum 31.10.2003.

Damit ist für die Zeit von 11/2002 bis zum Tag vor der Geburt von V... von unterhaltsrechtsrechtlich zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltzahlungen der Behindertenwerkstatt von 876,61 [= 5 x 95 + 105 + 69,76 + 52,02 + 121 + (95 : 30 x 17 =) 53,83 ] auszugehen. Das entspricht **82,96** (= 876,61 : 10 17/30) im Monatsdurchschnitt. Für die Zeit vom 18.9. bis zum 31.10.2003 sind monatlich **30,40** (= 43,58 : 1 13/30) auf den Unterhalt anzurechnen.

2.

Ohne Erfolg macht der Kläger geltend, der Beklagten sei ein **fiktives Arbeitseinkommen** von monatlich mindestens 350 zuzurechnen.

Die Beklagte gehört zum Kreis der nach § 1 Nr. 2 GSIG anspruchsberechtigten Personen. Eine volle Erwerbsminderung im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn eine entsprechende Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (ohne die einschränkende Bezugnahme auf den Arbeitsmarkt) geleistet wird. Im Fall der Beklagten ist ein solcher Rentenbezug nicht gegeben und auch nicht möglich, da sie gegenwärtig die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Beitragszeiten nicht erfüllt. Durch ihre Beschäftigung in der Behindertenwerkstatt erwirbt sie erst nach 20-jähriger Tätigkeit einen Rentenanspruch auf Dauer wegen voller Erwerbsminderung (vgl. hierzu Renn in LPK- GSIG, § 1, Rz. 22).

Aber auch ohne einen Bezug von Erwerbsunfähigkeitsrente bzw. eine entsprechende Rentenberechtigung kann eine Anspruchsberechtigung nach dem

Grundsicherungsgesetz vorliegen. Diese ist nämlich in erster Linie an die dauerhaft volle Erwerbsminderung und nicht an zusätzliche versicherungsrechtliche Tatbestände geknüpft. Eine solche ist hier vom Sozialamt des Landkreises O... zu Recht bejaht worden, was bereits durch den Bescheid über die Grundsicherungsgewährung vom 25.3.2003 als solchen zum Ausdruck kommt.

Die fehlende Möglichkeit, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu finden, wird ferner durch die Aufnahme der Beklagten in die Lebenshilfe ... -Werkstätten im November 2000 belegt, über die der zuständige Fachausschuss entscheidet. Einer Aufnahme in eine anerkannte Behindertenwerkstatt liegt zugleich die Prognose des Fachausschusses über eine volle Erwerbsminderung zu Grunde (vgl. hierzu Renn in LPK-GSiG, § 1, Rz. 13).

Im Übrigen stellt der Kläger die volle Erwerbsminderung der Beklagten letztlich nicht in Frage. Vielmehr beruft er sich im Gegenteil vorliegend selbst darauf, dass der Beklagten eine höhere fiktive Grundsicherung, als mit Bescheid vom 25.3.2003 bewilligt, zuzurechnen sei. Deren Gewährung aber hat die volle Erwerbsminderung der Bedürftigen zur Voraussetzung.

3.

Das an die Beklagte gezahlte **Ausbildungsgeld** gehört zu ihren anrechenbaren Einkünften.

Ausweislich des Bescheids des Arbeitsamts Frankfurt (Oder) vom 25.4.2002 hat die Beklagte von 5 bis 10/2002 während ihrer Zuordnung zum Berufsbildungsbereich ein Ausbildungsgeld von monatlich **67** bezogen. Hierbei handelt es sich um Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne von § 33 SGB IX. Diese zielen auf die Beschaffung eines Arbeitsplatzes sowie die Erhaltung der Beschäftigung ab (vgl. hierzu Kossens/Vogt, a.a.O., § 33, Rz. 6). Da das Ausbildungsgeld mithin den Zweck verfolgt, eine möglichst dauerhafte Teilhabe des Behinderten am Arbeitsleben zu erreichen, stellt es ebenso

wie das Arbeitsentgelt selbst, § 138 Abs. 2 SGB IX, auf Seiten der Beklagten anrechenbares Eigeneinkommen dar (vgl. hierzu auch Wendl/Dose, a.a.O., § 1, Rz. 467).

4.

Der Bedarf der Beklagten wird weiterhin im Umfang des ihr gewährten **Wohngeldes** gedeckt.

Wohngeld ist bei der Unterhaltsbemessung grundsätzlich einkommenserhöhend zu berücksichtigen, soweit es nicht lediglich erhöhte Aufwendungen für den Wohnbedarf ausgleicht (vgl. hierzu BGH, FamRZ 1984, 772/774; BGH, FamRZ 1985, 374; Wendl/Dose, a.a.O., § 1, Rz. 452). Von diesen Grundsätzen ausgehend ist das Wohngeld hier voll anzurechnen.

Ausweislich der Bewilligungsbescheide vom 29.4.2002 und 29.1. bzw. 1.9.2003 beläuft sich das an die Beklagte gezahlte monatliche Wohngeld auf

152	von 4/2002 bis 1/2003,
103	von 2 bis 7/2003 und
131	ab 8/2003.

In dem auf Seiten der Beklagten anzusetzenden Unterhaltsbedarf von monatlich 775 bzw. 675 sind nach Nr.10. bzw. 21.2 der Brandenburgischen Unterhaltsleitlinien (Stand 1.1.2002 und 1.7.2003) Unterkunftskosten ohne umlagefähige Nebenkosten und Heizung von 235 enthalten. Die entsprechende monatliche Kaltmiete der Beklagten im Abänderungszeitraum liegt mit 225,57 bzw. 194,54 unter diesem Betrag. Mit dem vom Kläger unter Berücksichtigung ihrer Eigeneinkünfte geschuldeten Unterhalt erhält die Beklagte ihren vollen Unterhaltsbedarf, der auch die Mietkosten umfasst. Da den Wohngeldzahlungen kein erhöhter Wohnkostenbedarf gegenübersteht, rechtfertigt das eine Anrechnung des Wohngeldes als bedarfsminderndes Eigeneinkommen der Beklagten (vgl. hierzu auch BGH, FamRZ 1982, 587 ff).

Für eine Kürzung des der Beklagten zugebilligten Unterhaltsbedarfs wegen ihrer tatsächlich geringeren als in den Bedarfssätzen von 775 bzw. 675 enthaltenen Mietkosten besteht kein Anlass. Es unterliegt grundsätzlich der freien Disposition sowohl des Unterhaltspflichtigen als auch des Unterhaltsberechtigten, wie sie die ihnen zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehenden Mitteln nutzen. Ihnen ist es deshalb nicht verwehrt, ihre Bedürfnisse anders als in den Unterhaltstabellen vorgesehen zu gewichten und sich zum Beispiel mit einer preiswerteren Wohnung zu begnügen, um zusätzliche Mittel für andere Zwecke einsetzen zu können (vgl. hierzu BGH, FamRZ 2004, 186/189).

5.

Entgegen der Auffassung des Klägers hat das **Erziehungsgeld** keinen Einfluss auf den Unterhaltsanspruch der Beklagten.

Nach § 9 Satz 1 BErzGG werden Unterhaltsverpflichtungen durch die Zahlung des Erziehungsgeldes nicht berührt. Erziehungsgeld stellt daher im Rahmen der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einer unterhaltsberechtigten Mutter gegen den Vater ihres Kindes nach allgemeiner Auffassung kein anrechenbares Einkommen dar (vgl. hierzu BVerfG, FamRZ 2000, 1149 m. w. N.).

Auch im Unterhaltsverhältnis einer Tochter zu ihrem Vater ist Erziehungsgeld entsprechend der besonderen gesetzlichen Bestimmung des § 9 BErzGG nicht als Einkommen anzurechnen (vgl. hierzu OLG Düsseldorf, FamRZ 1989, 1226/1227). Es ist nicht gerechtfertigt, die Anrechnung hier anders zu behandeln als beim Unterhaltsanspruch einer Mutter gegen den Vater ihres Kindes (vgl. hierzu Eschenbruch/Wohlgemuth, Der Unterhaltsprozess, 3. Aufl., Rz. 4022).

6.

Das an die Beklagte gezahlte **Mutterschaftsgeld** gehört ebenfalls nicht zu ihren anrechenbaren Einkünften im Sinne von § 1602 Abs. 1 BGB.

a)

Frauen, die, wie die Beklagte, Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind und bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben, erhalten gemäß § 13 Abs.1 MuSchG für den Entbindungstag und die Zeiten der so genannten Mutterschutzfrist, §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 MuSchG, Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO. Die zeitliche Bezugsdauer des Mutterschaftsgeldes ist durch das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.2002 (BGBl. I, Seite 2318) geändert worden. Konnte das 6-wöchige Beschäftigungsverbot vor der Entbindung etwa infolge einer Frühgeburt nicht in Anspruch genommen werden, so verlängert sich nach der neuen Rechtslage das Beschäftigungsverbot im Anschluss an die Entbindung um den Zeitraum der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG. Bei Frühgeburten kann folglich gemäß § 6 Abs. 1 MuSchG längstens für 127 Tage (= Entbindungstag + 12 Wochen nach der Entbindung + 6 Wochen gemäß § 3 Abs. 2 MuSchG) Mutterschaftsgeld beansprucht werden.

Ausweislich der Bescheinigung der Barmer Ersatzkasse vom 4.11.2003 hat die Beklagte **vom 29.10.2003 bis zum 22.1.2004**, also für 86 Tage, Mutterschaftsgeld von 272,62 € erhalten. Das entspricht 3,17 € täglich.

Das während der Schutzfristen nach § 200 RVO gezahlte Mutterschaftsgeld hat die Funktion eines Lohnersatzes (vgl. hierzu Meisel/Sowka, a.a.O., § 200 RVO, Rz. 4). Als laufende Lohnersatzleistung ist das Mutterschaftsgeld unterhaltsrechtlich grundsätzlich als anrechenbares Einkommen zu behandeln (vgl. hierzu Kalthoener/Büttner/Niepmann, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 8. Aufl., Rz. 851).

Dieser Grundsatz erfährt allerdings eine Ausnahme für die Zeit nach der Entbindung, wenn und soweit gemäß **§ 7 Abs. 1 Satz 1 BErzGG eine Anrechnung** des Mutterschaftsgeldes auf das Erziehungsgeld erfolgt (vgl. hierzu Eschenbruch/Wohlgemuth, a.a.O., Rz. 4022). Mit der Regelung des § 7 BErzGG soll verhindert werden, dass Mutterschaftsgeld und Erziehungsgeld in vollem Umfang nebeneinander gezahlt werden und damit ein Doppelbezug



staatlicher Leistungen erfolgt (vgl. hierzu Meisel/Sowka, a.a.O., § 7 BErzGG, Rz. 2). Wenn aber eine Anrechnung nach § 7 BErzGG erfolgt, ist die Anrechnungsfähigkeit des Mutterschaftsgeldes insgesamt erschöpft. In diesem Fall verkürzt nämlich das Mutterschaftsgeld bereits den Anspruch auf Erziehungsgeld, welches seinerseits im Hinblick auf § 9 Satz 1 BErzGG unterhaltsrechtlich kein Einkommen darstellt. Eine unterhaltsrechtliche Anrechnung gemäß § 1602 Abs. 1 BGB würde in diesem Fall zu einer unzulässigen Doppelberücksichtigung führen, weil dann das gezahlte Mutterschaftsgeld gleichzeitig den Unterhaltsanspruch und den Bezug von Erziehungsgeld verringerte.

Wie sich dem Bescheid des Landkreises O... vom 24.11.2003 in Verbindung mit der Bescheinigung der Barmer Ersatzkasse vom 4.11.2003 entnehmen lässt, ist das vom 29.10.2003 bis zum 22.1.2004 in Höhe von täglich 3,17 gezahlte Mutterschaftsgeld auf den Erziehungsgeldanspruch der Beklagten in dieser Zeit angerechnet worden. Folglich ist das Mutterschaftsgeld unterhaltsrechtlich nicht mehr als anrechnungsfähiges Einkommen zu behandeln.

b)

Die Bescheinigung der Barmer Ersatzkasse vom 4.11.2003 erstreckt sich nicht auf die 6-wöchige Mutterschutzfrist nach der Entbindung und den Entbindungstag selbst. In dieser Zeit, also **vom 18.9. bis zum 28.10.2003**, ist der an sich bezugsberechtigten Beklagten kein Mutterschaftsgeld gezahlt worden und auch nicht der nach § 14 MuSchG vom Arbeitgeber zu leistende Mutterschaftsgeldzuschuss. Auf Grund einer vorgelegten ärztlichen Krankenschreibung hat die Beklagte vielmehr (irrtümlich) Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall von der Behindertenwerkstatt erhalten. Dieses ist wegen seiner Lohnersatzfunktion grundsätzlich unterhaltsrechtlich als Einkommen anzurechnen (vgl. hierzu Wendl/Dose, a.a.O., § 1, Rz. 84).

Aus dem Bescheid des Landkreises O... vom 24.11.2003 ergibt sich allerdings, dass auch die von der Behindertenwerkstatt vom 18.9. bis zum 28.10.2003 geleistete Lohnfortzahlung mit 3,17 täglich wie Mutterschaftsgeld tatsächlich angerechnet worden ist und den Erziehungsgeldanspruch der

Beklagten entsprechend verringert hat. Deshalb lässt die Lohnfortzahlung hier ausnahmsweise den Unterhaltsanspruch der Beklagten im Umfang des an sich zu zahlenden Mutterschaftsgeldes unberührt.

Die Zahlungen der Lebenshilfe ... -Werkstätten vom 18.9. bis zum 28.10.2003 nach dem Lohnfortzahlungsgesetz an die Beklagte beruhen auf einem Irrtum. Nach der Rechtslage hätte die Krankenkasse in dieser Zeit Mutterschaftsgeld von 3,17 pro Tag zahlen müssen. Die Behindertenwerkstatt als Arbeitgeber der Beklagten wäre nach § 14 MuSchG verpflichtet gewesen, einen Mutterschaftsgeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem auf 13 begrenzten höchsten Mutterschaftsgeld und ihrem bisherigen um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt zu leisten, wobei es auf die Höhe des Mutterschaftsgeldanspruchs in diesem Zusammenhang nicht ankommt (vgl. hierzu im Einzelnen Buchner/Becker, MuSchG, 6. Aufl., § 14, Rz. 70 ff.; Meisel/Sowka, a.a.O., § 14 MuSchG, Rz. 3).

Die "falsche" Rechtsgrundlage der Zahlungen während der Mutterschutzfrist kann jedoch nicht zu Lasten der Beklagten gehen, zumal sie keinen Einfluss auf deren Wahl hat. Deshalb ist die Lohnfortzahlung der Behindertenwerkstatt, die im Ergebnis zu einem Ruhen des Anspruchs auf Mutterschaftsgeld und damit zur Entlastung der Krankenkasse geführt hat (vgl. hierzu Buchner/Becker, a.a.O., § 14 MuSchG, Rz. 28), unterhaltsrechtlich hier so zu behandeln, als handele es sich um Leistungen nach den §§ 13, 14 MuSchG. Eine Schlechterstellung ist damit für den Kläger nicht verbunden.

Der vom Landkreis O... ausweislich des Bescheids vom 24.11.2003 als "Mutterschaftsgeld" behandelte Entgeltanteil von täglich 3,17 der Lohnfortzahlung lässt damit im Hinblick auf die vorgenommene Anrechnung nach § 7 BErzGG entsprechend den vorstehend unter a) getroffenen Feststellungen auf der einen Seite den Unterhaltsanspruch der Beklagten unberührt. Auf der anderen Seite verkürzt sich durch die Anrechnung nach § 7 BErzGG die in der Verdienstbescheinigung der Lebenshilfe ... -Werkstätten vom 15.12.2003

ausgewiesene Entgeltzahlung an die Beklagte seit der Geburt von V... am 18.9.2003 um den auf das Erziehungsgeld angerechneten Betrag von 3,17 pro Tag.

Von dem Arbeitsentgelt der Beklagten für den Monat September 2003 entfallen anteilig 53,83 (= 95 : 30 x 17) auf die Zeit bis zum 17.9. und 41,17 (= 95 : 30 x 13) auf die Zeit ab der Entbindung am 18.9.2003. Unter Berücksichtigung des seit dem Tag der Geburt von V... als "Mutterschaftsgeld" zu behandelnden Entgeltanteils bleiben Beträge von

**53,83** vom 1. bis zum 17.9.2003 und

**43,58** [= 41,17 + 132,38 - (13 + 28) x 3,17 ] vom 18.9. bis zum 31.10.2003

unterhaltsrechtlich anrechnungsfähig.

7.

Von der Anrechnung ausgenommen ist weiterhin der Anspruch der Beklagten gegen den Vater ihrer Tochter V... auf **Unterhaltsleistungen gemäß § 1615 I BGB.**

Nach § 1615 I Abs. 3 Satz 2 BGB haftet der Vater des nichtehelichen Kindes vor den Verwandten. Eine Mutter hat daher keinen Unterhaltsanspruch gegen ihre Eltern, soweit sie von dem Erzeuger ihres Kindes für sich Unterhalt erlangen kann (vgl. hierzu Wendl/Pauling, a.a.O., § 6, Rz. 768).

Der Unterhaltsanspruch nach § 1615 I BGB setzt jedoch die rechtswirksame Feststellung der Vaterschaft für und gegen alle durch gerichtliche Entscheidung oder Anerkennung, § 1600 Abs. 4 i. V. m. § 1592 Nr. 2 und 3 BGB (vgl. hierzu auch Johannsen/Graba, Eherecht, 4. Aufl., § 1615 I BGB, Rz. 2; Wendl/Pauling, a.a.O., § 6, Rz. 752) voraus. Daran fehlt es hier, sodass der Beklagten kein anrechenbarer Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach § 1615 I BGB zusteht.

8.

Auf den Unterhalt der Beklagten ist das **Kindergeld** in vollem Umfang anzurechnen.

Gemäß §§ 62 Abs. 1, 63 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG besteht ein Anspruch auf Kindergeld für die Beklagte, da sie auf Grund ihrer Behinderung nicht über die wirtschaftlichen Mittel verfügt, ihren gesamten notwendigen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten (vgl. hierzu BFH, NJW 2000, 1356/1357). Diese Berücksichtigung erfolgt ohne Altersgrenze auch über das 27. Lebensjahr der Beklagten hinaus (vgl. hierzu Schmidt/Glänegger, EStG, 22. Aufl., § 32, Rz. 49). Ihre Mutter ist der Beklagten mangels tatsächlicher Leistungsfähigkeit nicht zum Barunterhalt verpflichtet (vgl. hierzu OLG Frankfurt, FamRZ 1993, 231 f.; Göppinger/Häußermann, Unterhaltsrecht, 8. Aufl., Rz. 788). Weil die Beklagte auch nicht im Haushalt ihrer Mutter lebt, muss diese ihren Kindergeldanteil zur Sicherstellung des Unterhalts der Beklagten zur Verfügung stellen (vgl. hierzu Göppinger/Häußermann, a.a.O., Rz. 802). Folglich ist das Kindergeld in entsprechender Anwendung von § 1612 b Abs. 3 BGB auf den Unterhalt der Beklagten in vollem Umfang anzurechnen (vgl. hierzu auch OLG Celle, FamRZ 2004, 218 f.; OLG Stuttgart, FamRZ 2004, 219 f.; Eschenbruch/Wohlgemuth, a.a.O., Rz. 3391), also in Höhe von monatlich **154** .

9.

Die Beklagte ist unterhaltsrechtlich verpflichtet, alle ihr zugänglichen Einkommensquellen auszuschöpfen. Insoweit kommt dem Umstand Bedeutung zu, dass sie Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz über die bedarfsorientierte **Grundsicherung** im Alter und bei Erwerbsminderung hat. Leistungen nach diesem Gesetz sind Einkommen im unterhaltsrechtlichen Sinn und mindern den Unterhaltsbedarf der Beklagten (vgl. hierzu Wendl/Dose, a.a.O., § 1, Rz. 467 c).

a)

Das Grundsicherungsgesetz ist nach Art. 35 Abs. 6 des Altersvermögensgesetzes vom 26.6.2001 **am 1.1.2003 in Kraft** getreten. Die Beklagte kann da-

her für den Abänderungszeitraum vom 8.8. bis zum 31.12.2002 von vornherein nicht auf die vorrangige Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Gesetz verwiesen werden.

b)

Als Bestandteil der Rentenreform des Jahres 2001 führt das Grundsicherungsgesetz mit der bedarfsorientierten Grundsicherung eine grundlegend neue staatliche Leistung ein, die weder eine Rente noch eine generell subsidiäre Sozialleistung darstellt (vgl. hierzu Klinkhammer, FamRZ 2002, 997).

Der berechtigte Personenkreis ergibt sich aus § 1 GSiG. Antragsberechtigt sind danach u. a. Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Sinne von § 43 Abs. 2 SGB VI dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Dass die Beklagte zu diesem antragsberechtigten Personenkreis zählt, steht zwischen den Parteien außer Frage. Das folgt auch aus ihrer Aufnahme in eine Behindertenwerkstatt im November 2000 (vgl. hierzu auch die Hinweise des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Anwendung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Anm. zu § 1, abgedruckt in Brudermüller/Klattenhoff, Tabellen zum Familienrecht, 24. Aufl., S. 292 f.; Brühl/Hofmann, Informationen zum Grundsicherungsrecht, 1/2003, S. 5.

c)

Die Leistungen der Grundsicherung sind abhängig von der Bedürftigkeit des Betroffenen. Ein Anspruch besteht nur insoweit, als der Betroffene seinen Lebensunterhalt nicht aus seinem eigenen Einkommen und Vermögen bestreiten kann, § 2 Abs. 1 Satz 1 GSiG. Die Ermittlung des Einkommens und Vermögens folgt dabei im Wesentlichen sozialhilferechtlichen Maßstäben.

Auch der familienrechtliche Unterhalt kann als Einkommen oder Vermögen im Sinne von § 2 GSiG anzusehen sein und die Bedürftigkeit mindern. Ob das

anzunehmen ist, hängt zunächst von der Art der Unterhaltsbeziehung ab. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 GSiG bleiben insbesondere Unterhalts**ansprüche** von behinderten volljährigen Kindern gegenüber ihren Eltern unberücksichtigt, wenn deren jährliches Gesamteinkommen unter 100.000 liegt.

Diese Voraussetzung ist hier unstreitig gegeben. Ausweislich seines Steuerbescheids vom 10.2.2003 verfügte der Kläger im Kalenderjahr 2002 nur über ein Bruttoarbeitseinkommen von ca. 31.000 , während die Mutter der Beklagten Arbeitslosengeld bezogen hat. Eine zwischenzeitliche Änderung dieser wirtschaftlichen Verhältnisse ist nicht vorgetragen, und es bestehen dafür auch keine Anhaltspunkte.

Allerdings bleiben in den vom Grundsicherungsgesetz privilegierten Unterhaltsverhältnissen Unterhaltsansprüche volljähriger Kinder gegenüber ihren Eltern dann nicht unberücksichtigt, wenn Unterhalt tatsächlich regelmäßig gezahlt wird. **Laufende Zahlungen** sind grundsätzlich als Einkommen zu berücksichtigen (vgl. hierzu Klinkhammer, FamRZ 2002, 997/999 f.; Brühl/Hofmann, Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG), S. 89 und 59), und zwar nach sozialrechtlichen Gesichtspunkten sogar unabhängig davon, ob eine Unterhaltspflicht besteht oder nicht (vgl. BVerwG, ZMR 1998, 113 in einer Entscheidung zum Wohngeldrecht).

Der Kläger hat in der Vergangenheit bis zum Senatstermin fortlaufend eine Unterhaltsrente von monatlich 274,05 gezahlt, zu der er sich durch Urkunde des Landratsamts G... vom 29.11.1995 verpflichtet hatte. Es kann jedoch in diesem Zusammenhang nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Kläger im Jahr 1999 eine Abänderungsklage beim Amtsgericht Eisenhüttenstadt erhoben hat, um eine Unterhaltsherabsetzung zu erreichen (7 F 290/99). Diese blieb ohne Erfolg. Ferner hat er in der Folgezeit seine Zahlungen an die Beklagte tatsächlich eingestellt, was die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen zur Folge hatte.

Es stellt sich damit die grundsätzliche Frage, in welcher Wechselbeziehung Grundsicherung und Unterhalt zueinander stehen. Insbesondere ist zu fragen, ob laufende Zahlungen als Einkommen nur zu berücksichtigen sind, wenn sie aus freien Stücken erfolgen, oder auch dann, wenn sie, wie hier, unter dem "Druck" eines Unterhaltstitels geleistet werden. Daran schließt sich die Frage an, inwieweit der Unterhaltsschuldner den Berechtigten auf eine vorrangige Antragstellung auf Gewährung der Grundsicherung verweisen kann bzw. ob er auch verlangen kann, dass der Berechtigte im Hinblick auf die Zielsetzung des Grundsicherungsgesetzes von der Durchsetzung eines vorhandenen Unterhaltstitels Abstand nimmt. Insoweit müssen die in Rede stehenden Zeitabschnitte, nämlich bis zu dem Monat, in dem die letzte mündliche Verhandlung stattgefunden hat, einerseits, und für die Zeit danach andererseits, gesondert betrachtet werden.

#### **8.8.2002 bis 31.1.2004**

Das Ziel der Reform durch das Grundsicherungsgesetz liegt nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 14/4595, S. 37 f.) vornehmlich in der Vermeidung von Altersarmut: "Nicht jeder, der sozialhilfebedürftig ist, nimmt Sozialhilfe in Anspruch. Vor allem ältere Menschen machen bestehende Sozialhilfeansprüche oftmals nicht geltend, weil sie den Unterhaltsrückgriff auf die Kinder befürchten. Dies ist eine der Hauptgründe für verschämte Altersarmut. Insbesondere für 65-jährige und ältere hilfsbedürftige Menschen muss daher die Geltendmachung bestehender Rechte im Rahmen der Grundsicherung erleichtert werden."

Das Augenmerk der Reform lag dabei zunächst allein auf dem Unterhaltsberechtigten. Denn das Ziel sei nicht die Entlastung des Unterhaltspflichtigen (vgl. BR-Drucksache 764/00, S. 169). Der Rückgriffsausschluss sei ein Mittel, um die Situation der Hilfeempfänger selbst zu verbessern (vgl. BR-Drucksache 764/00, S. 169). Die Entlastung des Unterhaltspflichtigen war ausdrücklich nicht bezweckt, sondern ein bloßer Rechtsreflex (vgl. BR-Drucksache 764/00, S. 169; Klinkhammer, FamRZ 2002, 997/1001). Entspre-

chend dieser eingeschränkten Zwecksetzung war ursprünglich lediglich eine Änderung von § 91 BSHG beabsichtigt, durch die der Anspruchsübergang von der Regelaltersgrenze von 65 Jahren an sowie bei voll erwerbsgeminder-ten Volljährigen ausgeschlossen werden sollte (vgl. hierzu auch Klinkham-mer, FamRZ 2002, 997). Auf Initiative des Bundesrats wurde schließlich die Grundsicherung als eigenständige Sozialleistung eingeführt. Entsprechend dieser Umgestaltung wurde auch die Zielsetzung verallgemeinert. Zweck des Grundsicherungsgesetzes wurde nunmehr die Sicherung des grundlegenden Lebensbedarfs alter und voll erwerbsgeminderter Menschen (vgl. BT-Druck-sache 14/5150, S. 48). Ferner heißt es in der Begründung zu § 2 Abs. 1: "Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern und Kindern von Grundsicherungsbe-rechtigten gehören auf Grund der Zielsetzung dieses Gesetzes nicht zum ver-wertbaren Einkommen und Vermögen (vgl. BT-Drucksache 14/5150, S. 49). Damit soll durch das Grundsicherungsgesetz nicht nur die Situation der Hilfe-empfänger verbessert werden, sondern es dient nach seiner geänderten Kon-zeption gleichzeitig der Entlastung des Unterhaltspflichtigen (vgl. hierzu Klinkhammer, FamRZ 2003, 1793/1797; Reinecke, ZAP Fach 11, S. 665/668).

Auf Grund dieser Zielsetzung führt die Möglichkeit, Ansprüche auf Grundsi-cherung geltend zu machen (ähnlich wie bei der BAföG-Berechtigung), grundsätzlich zur unterhaltsrechtlichen Obliegenheit des Unterhaltsberech-tigten, einen Antrag auf Grundsicherung zu stellen, um den Unterhaltspflich-tigen zu entlasten (vgl. hierzu Reinecke, a.a.O., S. 669). Denn wenn ein pri- vilegiertes Unterhaltsverhältnis vorliegt, ist der Anspruch auf Grundsicherung vorrangig, und es besteht kein anzuerkennendes Interesse des Unterhaltsbe-rechtigten, den Anspruch nach dem Grundsicherungsgesetz nicht geltend zu machen. Unterlässt der Unterhaltsberechtigte gleichwohl eine Antragstellung, so ist ihm die Grundsicherung als fiktives Einkommen zuzurechnen (vgl. hierzu Klinkhammer, a.a.O., S. 1002; Wendl/Dose, a.a.O., § 1, Rz. 467 c).

Die Beklagte ist dieser Antragsobliegenheit nachgekommen und hat einen Grundsicherungsanspruch geltend gemacht, was entgegen der Auffassung des



Klägers erstmals nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.2003 möglich war. Mit Bescheid vom 25.3.2003 ist ihr vom Sozialamt des Landkreises O... ab 1.1.2003 Grundsicherung in Höhe von monatlich 34,44 unter Einbeziehung des durch die Jugendamtsurkunde des Landratsamts G... vom 29.11.1995 titulierten Kindesunterhalts bewilligt worden.

Ohne Erfolg macht der Kläger geltend, das Sozialamt habe zu Unrecht den titulierten Unterhaltsanspruch in die Berechnung der Grundsicherung einbezogen. Die Beklagte bzw. ihre Betreuerin sei daher zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen den rechtswidrigen Bescheid verpflichtet gewesen. Da das nicht geschehen sei, müsse sich die Beklagte wegen der ihr zuzurechnenden Pflichtverletzung eine fiktive Grundsicherung in der vollen Höhe der möglichen Grundsicherung zurechnen lassen.

Auch wenn das Grundsicherungsgesetz zugleich die Entlastung des Unterhaltspflichtigen bezweckt, so dient es doch nach seiner eindeutigen Hauptzielrichtung vor allem dem Schutz des Berechtigten. Dieser Schutzgedanke verbietet es, ihm erhöhte verfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten aufzuerlegen, die in erster Linie im Interesse des Unterhaltsschuldners liegen. Es kann dahinstehen, ob - außer möglicherweise in Fällen krasser Rechtswidrigkeit - von der Beklagten überhaupt gefordert werden kann, Rechtsmittel gegen einen Grundsicherungsbescheid einzulegen. Der gegenüber der Beklagten ergangene Grundsicherungsbescheid vom 25.3.2003 war jedenfalls in der Sache nicht fehlerhaft. Soweit darin eine Anrechnung des titulierten Unterhaltsbetrages von 254,05 monatlich erfolgte, entsprach das der Rechtslage. Hierbei handelte es sich nämlich um eine laufende Unterhaltszahlung des Klägers, die der Träger der Grundsicherung **für die Vergangenheit** zu Recht als einzusetzendes Einkommen der Beklagten im Sinne von § 2 Abs. 1 GSIG angesehen hat.

Eine Begriffsbestimmung, wann eine laufende Zahlung anzunehmen ist, enthält das Grundsicherungsgesetz nicht. Auch den Gesetzesmaterialien lässt

sich hierzu nichts entnehmen. Ebenso helfen sozialhilferechtliche Maßstäbe, auf die im Grundsicherungsgesetz verwiesen wird, nicht weiter, da auch in § 91 Abs. 1 Satz 2 BSHG und den diesbezüglichen Kommentierungen nur ganz allgemein davon die Rede ist, dass ein Anspruchsübergang ausscheidet, soweit der Unterhaltsanspruch durch "laufende Zahlungen" erfüllt wird.

Bestimmendes Moment der laufenden Zahlung ist der **tatsächliche Zufluss** (Zuflussprinzip - vgl. hierzu Klinkhammer, FamRZ 2002,997/999). Das ist im Umkehrschluss aus dem Wortlaut "Unterhaltsansprüche" abzuleiten, wonach lediglich rein formal bestehende Ansprüche unberücksichtigt bleiben (vgl. hierzu Schoch in LPK - GSiG, § 2, Rz. 52). Dementsprechend ist Unterhalt Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 1 GSiG nur, soweit er dem Berechtigten in dem entsprechenden Bedarfszeitraum tatsächlich zufließt und ihm eine Geldeinnahme verschafft. Von nicht vereinnahmten Unterhaltsleistungen kann der Berechtigte seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten. Er wäre bei einer gleichwohl erfolgenden grundsicherungsrechtlichen Anrechenbarkeit als Einkommen mangels real verfügbarer Einnahmen zur Bedarfsdeckung auf die Beantragung von Sozialhilfe angewiesen. Das aber will das Grundsicherungsgesetz nach seiner Zielrichtung gerade verhindern.

Entsprechendes gilt beim Vorliegen eines Unterhaltstitels. Nicht erfüllte Forderungen sind für die Deckung des laufenden Lebensunterhalts nicht einsetzbar und zählen daher mangels Verfügbarkeit ungeachtet des nach dem Titel geschuldeten Betrags nicht zum Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 1 GSiG.

Es schließt sich die Frage an, inwieweit für die Annahme der laufenden Zahlung zu fordern ist, dass diese freiwillig erfolgt (in diesem Sinne wohl Reinecke, a.a.O., S. 672), oder ob es ausreicht, wenn, wie hier, lediglich unter dem Druck eines vorhandenen Unterhaltstitels und andernfalls drohender Zwangsvollstreckung im Sinne einer tatsächlichen Handlung Unterhalt geleistet wird, es also auf die inneren Beweggründe und Zahlungsmotive nicht ankommt.

Das Grundsicherungsgesetz sieht für privilegierte Unterhaltsverhältnisse, anders als das Bundessozialhilfegesetz, nicht die Möglichkeit vor, den An-

spruchsteller auf die Selbsthilfe durch Verwertung seines Vermögens zu verweisen. Es besteht daher für den berechtigten Volljährigen nicht die Obliegenheit, Unterhaltsansprüche gegen seine Eltern vorrangig durchzusetzen, deren Einkommen unter 100.000 liegt. Ebenso wenig kann eine grundsicherungsrechtliche Verpflichtung angenommen werden, die Vollstreckung aus einem Unterhaltstitel einzuleiten. Daran ändert auch die Formulierung in § 2 Abs. 1 GSiG nichts, wonach Antragsberechtigte Anspruch auf Leistung nur haben, soweit sie ihren Lebensunterhalt "nicht beschaffen können" (vgl. hierzu Schoch in LPK - GSiG, § 2, Rz. 17). Denn die Annahme einer Verpflichtung, titulierte Unterhaltsansprüche vorrangig durchzusetzen, würde der Absicht des Gesetzgebers zuwider laufen, einen eigenständigen Anspruch wegen Alters oder Behinderung erwerbsunfähiger Antragsberechtigter zu schaffen, ohne dass der Berechtigte bei der Leistung einen Rückgriff auf die Eltern befürchten müsste. Dementsprechend kann der Grundsicherungsträger vom Antragsteller auch nicht verlangen nachzuweisen, dass eine Vollstreckung des Titels ergebnislos verläuft.

Trotz dieser grundsicherungsrechtlich gebotenen Betrachtungsweise kann es einem volljährigen Kind im Verhältnis zu seinen unterhaltspflichtigen Eltern jedoch nicht verwehrt werden, vorhandene Rechtspositionen wahrzunehmen und einen vermeintlichen Unterhaltsanspruch einzuklagen bzw. aus einem bestehenden Unterhaltstitel vorzugehen. Dass eine solche Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass die Grundsicherung lediglich "bedarfsorientiert" ist und nicht bedarfsdeckend, wie der familienrechtliche Unterhaltsanspruch. Soweit Volljährige ihren Unterhaltsbedarf nicht durch die Grundsicherung abdecken können, kommt ergänzend die Inanspruchnahme von Unterhaltsleistungen der Eltern in Betracht bzw. eine Aufstockung durch Sozialhilfe (vgl. hierzu Schoch in LPK - GSiG, § 2, Rz. 12 und § 3, Rz. 11).

Aber auch soweit es nur um den Bedarf nach § 3 GSiG geht, steht es dem Berechtigten frei, von einem zu seinen Gunsten errichteten Titel Gebrauch zu machen. Er kann von dem Unterhaltsschuldner nicht darauf verwiesen wer-

den, aus einem bestehenden Unterhaltstitel nicht vorzugehen, um den Verpflichteten zu entlasten. Anderenfalls käme es zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Aufbürdung erhöhter Mitwirkungspflichten auf Seiten des Berechtigten, was der Zielsetzung des Grundsicherungsgesetzes zuwider liefe. Es gehört allein zum Verantwortungsbereich des Unterhaltsschuldners, die ihm von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Maßnahmen zu ergreifen, um die Voraussetzungen für eine Einstellung der Zwangsvollstreckung aus einem Unterhaltstitel, dessen Wegfall er erstrebt, zu schaffen.

Der Beklagten ist es daher unterhaltsrechtlich nicht vorzuwerfen, dass sie den Kläger bis zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat im Januar 2004 aus der Jugendamtsurkunde vom 29.11.1995 in Anspruch genommen hat. Es wäre Sache des Klägers gewesen, im Rahmen der von ihm mit der Abänderungsklage erstrebten Unterhaltsherabsetzung und im Hinblick auf die durch das Inkrafttreten des Grundsicherungsgesetzes am 1.1.2003 geschaffene neue Rechtslage einen Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung entsprechend § 769 ZPO zu stellen, um so den Zufluss grundsicherungsrechtlich anzurechnender Unterhaltsleistungen an die Beklagte zu unterbinden. Jedenfalls durfte der Kläger nicht selbst untätig bleiben und erwarten, dass die Beklagte in seinem Interesse Rechtsmittel gegen den Grundsicherungsbescheid einlege bzw. von der Durchsetzung ihrer titulierten Unterhaltsforderung absehe.

Da das nicht geschehen ist, hat das Sozialamt in dem Bescheid vom 25.3.2003 zu Recht die vom Kläger auf die Jugendamtsurkunde in Höhe von monatlich 274,05 erbrachten tatsächlichen Unterhaltszahlungen als Einkommen der Beklagten ab 1/2003 anspruchsmindernd auf die Grundsicherungsleistungen angerechnet.

Einen anderen Fehler betreffend den Umfang der bewilligten Grundsicherung macht der Kläger selbst nicht geltend. Für einen solchen ergibt sich auch kein Anhaltspunkt aus dem Bewilligungsbescheid vom 25.3.2003. Entsprechendes gilt für die beiden nachfolgenden Bescheide aus dem Jahr 2003.

Somit ist der Beklagten für die Dauer der geleisteten Unterhaltszahlungen des Klägers, nämlich bis einschließlich Januar 2004, dem Monat der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Senat, (nur) eine Grundsicherung im Umfang, in dem sie diese tatsächlich ab 1.1.2003 erhalten hat, als Einnahme im Sinne von § 1602 Abs. 1 BGB zuzurechnen. Ausweislich der Bewilligungsbescheide vom 25.3., 1.8. und 11.11.2003 hat die Beklagte Grundsicherungsleistungen von monatlich

**34,44** von 1 bis 6/2003,

**179,81** für 7/2003 und

**151,81** für 8/2003 bis 1/2004

erhalten. Der Anstieg des Leistungsumfangs beruht dabei darauf, dass der Kläger ab 7/2003 nur noch den in dem angefochtenen Urteil des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt vom 14.7.2003 herabgesetzten Unterhaltsbetrag an die Beklagte gezahlt hat bzw. die Wohngeldanrechnung sich verändert hat.

#### **ab 1.2.2004**

a)

Die Erklärung der Beklagten im Senatstermin, bis zur Verkündung dieses Urteils von weiteren **Vollstreckungsmaßnahmen** zur Durchsetzung der titulierten Unterhaltsforderung **abzusehen**, führt grundsicherungsrechtlich und unterhaltsrechtlich zu einer Änderung der Rechtslage ab Februar 2004.

Die letzte mündliche Verhandlung hat bereits am 13.1.2004 stattgefunden.

Die Grundsicherung ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Monats zu zahlen (vgl. hierzu Schoch in LPK - GSIG, § 6, Rz. 24), ebenso der Unterhalt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Grundsicherungsträger und der Kläger ihren Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt des Senatstermins bereits nachgekommen waren, sodass Änderungen sich erst ab dem Folgemonat auswirken können (vgl. auch § 6 Satz 2 2. Alternative GSIG).

Zwar kommt es für die zu treffende gerichtliche Entscheidung maßgebend auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung an,

§ 136 Abs. 4 ZPO. Ein Urteil über die Entrichtung einer Unterhaltsrente stellt aber nicht nur den Rechtszustand zur Zeit der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung fest. Vielmehr ergreift die Rechtskraft auch die erst künftig zu entrichtenden Unterhaltsleistungen, deren Festsetzung auf einer Prognose der zukünftigen Entwicklung beruhen (vgl. hierzu BGH, NJW 1982, 578/579; BGH, MDR 1981, 306/307).

Die mündliche Verhandlung wurde vorliegend am 13.1.2004 geschlossen. Auch wenn eine sichere Prognose der künftigen Verhältnisse nicht möglich ist, kann die zukünftige Entwicklung betreffend den Anspruch der Beklagten auf Grundsicherung im Hinblick auf die Rechtskraftwirkung nicht unberücksichtigt bleiben. Der Senat hat daher in seine Entscheidung über den Unterhaltsanspruch der Beklagten sowohl die ihr über Februar als auch über Juni 2004 hinaus vorhersehbar zustehenden Grundsicherungsleistungen einbezogen.

b)

Wie bereits ausgeführt, stellt ein nicht erfüllter Unterhaltsanspruch mangels Verfügbarkeit des geschuldeten Betrages zur Deckung des Lebensunterhalts kein Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 GSiG dar. Im Hinblick darauf, dass die Beklagte ab Februar 2004 vorhersehbar keinen laufenden Unterhalt mehr beziehen würde und vom Sozialamt nach Sinn und Zweck des Grundsicherungsgesetzes auch nicht auf die Inanspruchnahme des Klägers im Wege der Zwangsvollstreckung verwiesen werden kann (vgl. hierzu Klinkhammer, FamRZ 2002, 979/1999), war die Beklagte im Anschluss an den Verhandlungstermin unterhaltsrechtlich zu einer neuen Antragstellung gegenüber dem Grundsicherungsträger unter Hinweis auf die zwischenzeitliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse berechtigt und auch verpflichtet (vgl. hierzu Schoch in LPK - GSiG, § 6, Rz. 8).

Zulässigkeitsbedenken gegen die von den Parteien vereinbarte Einstellung der Zwangsvollstreckung bestehen nicht. Es handelt sich im Umfang des Wegfalls der laufenden Unterhaltszahlungen nicht um eine vorsätzliche oder grob

fahrlässig herbeigeführte Bedürftigkeit der Beklagten im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2 GSiG. Durch diese Bestimmung soll eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Grundsicherung verhindert werden (vgl. hierzu Schoch in LPK - GSiG, § 2, Rz. 87). Eltern mit einem Einkommen von unter 100.000 €, die bisher Unterhalt gezahlt haben, steht es jederzeit frei, ihre Leistungen an ihr volljähriges Kind einzustellen (vgl. hierzu auch Schoch in LPK-GSiG, § 2, Rz. 28). Denn in den vom Grundsicherungsgesetz privilegierten Unterhaltsverhältnissen bleibt ein Unterhaltsanspruch, wie ausgeführt, unberücksichtigt, auf den keine regelmäßigen Zahlungen erbracht werden. Es macht aber im Ergebnis keinen Unterschied, ob ein Unterhaltspflichtiger von vornherein keinen Unterhalt leistet oder ob er seine Unterhaltszahlungen nachträglich wieder einstellt. Für eine Schlechterstellung des pflichtgemäß Unterhalt zahlenden Schuldners gibt es keinen sachlichen Grund. Es würde die in § 2 Abs. 1 Satz 2 GSiG zum Ausdruck kommende gesetzliche Wertung in ihr Gegenteil verkehren und liefe darauf hinaus, dass die nicht bestehende familiäre Solidarität gegenüber der bestehenden bevorzugt wird. Dies kann nicht als Wille des Gesetzgebers unterstellt werden.

c)

In Anlehnung an die im Jahr 2003 ergangenen Grundsicherungsbescheide, die Rechtsfehler bei der Festsetzung der Grundsicherung nicht erkennen lassen, ergibt sich für die Zukunft ein als unterhaltsrechtliches Einkommen zu behandelnder Anspruch der Beklagten auf Grundsicherungsleistungen in Höhe von monatlich 348,81 € wie folgt:

### **Gesamtbedarf**

Regelsatz nach § 22 BSHG		283,00
Regelsatzzuschlag 15 %	+	42,45
Mehrbedarf, Merkzeichen "G"	+	56,60
Unterkunftskosten (Kaltmiete)	+	136,74
Mietnebenkosten	+	48,00
Heizkosten ohne Warm-		

wasser-Anteile	+	34,00
Haftpflichtversicherung	+	5,01
	=	<u>605,80</u>

**Einzusetzendes Einkommen**

Kindergeld		154,00
Wohngeld	+	103,00
	=	<u>257,00</u>

**Grundsicherungsanspruch:** 605,81 - 257 = **348,81 .**

Unter Berücksichtigung ihres anrechenbaren Einkommens beläuft sich der ungedeckte monatliche Bedarf der Beklagten ab Februar 2004 auf

Unterhaltsbedarf		675,00
Wohngeld	-	131,00
Kindergeld	-	154,00
Grundsicherung	-	<u>348,81</u>
		<b>41,20 .</b>

Für die Zeit davor ist der Unterhaltsbedarf der Beklagten der nachstehenden Übersicht zu entnehmen, wie er sich für die einzelnen Zeitabschnitte unter Berücksichtigung der anrechenbaren Eigeneinkünfte darstellt.

Zeitabschnitt	Bedarf	Ausbildungs-geld	Arbeits-entgelt	Wohn-geld	Kinder-geld	Grund-sicherung	Unterhalts-restbedarf
8.8. bis 30.10.2002	675	67	-	152	154	-	<b>302</b>
11/2002 + 12/2002	775	-	82,96	152	154	-	<b>386,04</b>
1/2003	775	-	82,96	152	154	34,44	<b>351,60</b>
2 - 6/2003	775	-	82,96	103	154	34,44	<b>400,60</b>
7/2003	775	-	82,96	103	154	179,81	<b>255,23</b>
8/2003 bis 17.9.2003	775	-	82,96	131	154	151,81	<b>255,23</b>
18.9. bis 31.10.2003	675	-	30,40	131	154	151,81	<b>207,79</b>



11/2003 bis 1/2004	675	-	-	131	154	151,81	<b>238,19</b>

Dementsprechend bleibt es für die Zeit bis Januar 2004 bei der vom Amtsgericht vorgenommenen Abänderung der Jugendamtsurkunde vom 29.11.1995. Das bedeutet, dass der Kläger eine monatliche Unterhaltsrente von

- **182** bis 10/2002,
- **154** für 11 und 12/2002,
- **120** für 1/2003 und
- **169** von 2/2003 bis 1/2004

zu leisten hat.

#### IV.

Der Kläger ist nach seinen Einkommensverhältnissen in der Lage, die herabgesetzten Unterhaltsbeträge zu zahlen, ohne seinen eigenen angemessenen Selbstbehalt zu gefährden. Dieser ist unter Berücksichtigung seines Wohnsitzes in Baden-Württemberg unter Herabziehung der Süddeutschen Leitlinien, Nr. 20. d) bzw. 21.3.1, Stand 1.1.2002 und 1.7.2003, mit 1.000 monatlich zu veranschlagen.

Ob dem Kläger, wie bereits angesprochen, von dem diesen Betrag übersteigenden Einkommen ein zusätzlicher hälftiger Anteil zu belassen ist, wie dies etwa in den Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge beim Elternunterhalt vorgeschlagen wird (vgl. FamRZ 2002, 931/940, unter Nr. 121), um damit den durch ein behindertes Kind entstehenden besonderen Belastungen angemessen Rechnung zu tragen, bedarf keiner abschließenden Entscheidung. Nach den vorgelegten Einkommensunterlagen verfügte der Kläger im Abänderungszeitraum über ein bereinigtes Nettoeinkommen von mindestens 1.650 im Monatsdurchschnitt. Bei Zahlung der ausgerichteten Unterhaltsbeträge an die Beklagte von monatlich zwischen

41,19 und 182 müsste der Kläger von dem über seinen angemessenen Eigenbedarf von 1.000 hinausgehenden Einkommen weniger als den hälftigen Anteil für die titulierten Unterhaltszahlungen aufwenden. Damit aber wird in jedem Fall einem angemessenen Ausgleich zwischen dem Unterhaltsinteresse der Beklagten einerseits und dem Interesse des unterhaltsverpflichteten Klägers andererseits hinreichend Rechnung getragen.

#### V.

Der sich rechnerisch ergebenden Herabsetzung ihres Unterhaltsanspruchs kann die Beklagte nicht mit dem Einwand begegnen, der festgestellte ergänzende Unterhaltsanspruch werde dazu führen, dass der Grundsicherungsträger ihn als Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 1 GSiG berücksichtigen und die zuvor errechnete Grundsicherungsleistung für die Zeit ab 2/2004 entsprechend kürzen werde.

Ausgehend von der grundsätzlich zu vermutenden Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns kann für die Unterhaltsbemessung nicht unterstellt werden, dass das Sozialamt die Grundsicherung fehlerhaft festsetzen wird. Andernfalls ist der Beklagten die Einlegung von verwaltungsrechtlichen Rechtsmitteln gegen einen entsprechenden Bescheid zumutbar, zumal diese in ihrem Interesse liegen.

Wären die Befürchtungen der Beklagten zutreffend, käme es bei der Gewährung von ergänzenden **bedarfsdeckenden** Unterhaltsleistungen neben der nur **bedarfsorientierten** Grundsicherung stets zu einem so genannten Ping-Pong-Effekt. Auf Grund der bestehenden Wechselbeziehung zwischen Unterhalt und Grundsicherung liefe eine Anrechnung letztlich auf eine Endlosschleife hinaus, die im Ergebnis nach einer entsprechenden Anzahl von Rechenvorgängen zum völligen Wegfall eines Grundsicherungsanspruchs führt. Es liegt auf der Hand, dass das vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann, zumal wenn davon die in § 2 GSiG privilegierten Unterhaltsverhältnisse betroffen werden,

in deren Rahmen das Grundsicherungsgesetz nach seiner geänderten Konzeption eine Entlastung des Unterhaltspflichtigen bezweckt.

Für die Problemlösung sind vor allem die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze heranzuziehen, die im Bereich der Wohngeldgewährung zum Tragen kommen, für den sich eine ähnliche Situation ergibt. Auch dort kann nicht nachträglich die Bewilligung von Wohngeld verändert werden unter Hinweis auf die verringerte Mietkostenbelastung infolge des ausgezahlten Wohngelds. Dementsprechend kommt als Ausgangspunkt dem Umstand entscheidende Bedeutung zu, dass maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt für das Grundsicherungsbegehren im Regelfall der **Zeitpunkt der Antragstellung** ist (vgl. hierzu BVerwG, ZMR 1998, 113/144). Weiterhin ist zu beachten, dass die Grundsicherung unter Berücksichtigung der tatsächlichen laufenden Unterhaltszahlungen ermittelt wird. Fehlt es an einem solchen tatsächlichen Zufluss im Zeitpunkt der Antragstellung, ist es dem Sozialamt in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem unter Berücksichtigung der vollen Grundsicherungsleistungen die Feststellung einer rechtlichen Unterhaltspflicht erfolgt, verwehrt, gleichsam auf der zweiten Stufe nunmehr den familienrechtlichen Unterhalt als Einkommen des Berechtigten auf seinen Grundsicherungsbedarf anzurechnen. Das würde dann im Falle der Wiederholung rechnerisch zu der bereits angesprochenen Endlosschleife führen. Die Lösung des Problems lässt sich dadurch herbeiführen, dass generell eine **mehrstufige Berechnung** der zu gewährenden Grundsicherungsleistungen **ausgeschlossen** wird.

Dieser Ansatz hilft allerdings dann nicht weiter, wenn Grundsicherung neu zu beantragen ist und zwischenzeitlich ein Unterhaltstitel geschaffen wurde. Die Grundsicherungsleistung wird nämlich in der Regel für den Zeitraum vom 1.7. bis zum 30.6. des Folgejahres bewilligt. Daher wird auch die Beklagte zum 1.7.2004 einen neuen Antrag stellen müssen. Dann liegt aber auch dieses Urteil vor mit der darin enthaltenen Feststellung einer fortbestehenden rechtlichen Unterhaltsverpflichtung des Klägers. Auf Grund ihrer Auskunft- und Mitwirkungspflichten muss die Beklagte das Sozialamt von diesem Unterhaltstitel in Kenntnis setzen (vgl. hierzu Schoch in LPK-GSiG, Anh. I,

Rz. 40). Zu dessen Aufgaben gehört es, vor der Bewilligung von Grundsicherung genau und abschließend zu klären, ob und in welchem Umfang ein Unterhaltsanspruch besteht bzw. der Antragsteller seinen Grundsicherungsbedarf durch tatsächliche Unterhaltszahlungen deckt (vgl. hierzu Reinecke, a.a.O., S. 666 f.; Klinkhammer, FamRZ 2002, 997/1000).

Die für die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Grundsicherung bedeutsame Ermittlung des Einkommens und des Vermögens, § 2 Abs. 1 Satz 1 GSiG, folgt im Wesentlichen sozialhilferechtlichen Maßstäben (vgl. BT-Drucksache 14/5150, S. 50; Klinkhammer, a.a.O., S. 998). Das Bundessozialhilfegesetz enthält in seinem § 77 Abs. 1 die allgemeine Auffangregelung, dass öffentlich-rechtliche Leistungen, die zu einem ausdrücklichen genannten Zweck gewährt werden, nur insoweit als Einkommen zu berücksichtigen sind, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Bezogen auf das Grundsicherungsgesetz bedeutet das, dass öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach eindeutiger gesetzlicher Zweckbestimmung zu einem anderen Zweck als dem der Sicherstellung des Grundsicherungsbedarfs geleistet werden, kein Einkommen sind. Das betrifft beispielsweise Blindengeld, Entbindungsgeld, Haushaltshilfeleistungen, Kurzuschuss, Pflegegeld und -zulage sowie Rehabilitationsleistungen (vgl. hierzu die ausführliche Zusammenstellung bei Brühl in LPK-BSHG, 6. Aufl., § 77, Rz. 9 ff.).

Diese Grundsätze sind entsprechend auf den Streitfall zu übertragen. Der der Beklagten zugebilligte Bedarf von 675 bzw. 775 für die Dauer ihrer Erwerbstätigkeit umfasst nur die finanziellen Mittel, die ihre Grundbedürfnisse abdecken (vgl. hierzu OLG Hamm, FamRZ 2004, 201/202 sowie z. B. Düsseldorfer Tabelle, Anmerkung B. V., Stand 1.1.2002 und 1.7.2003 und Ziffer 32 der Leitlinien des OLG Hamm zum Unterhaltsrecht, Stand 1.7.2001, jetzt Ziffer 21.4.2 der Leitlinien, Stand 1.7.2003). Das nach den Maßstäben der Sozialhilfe bemessene sozioökonomische Existenzminimum, der existenzielle Sockel der Grundsicherung, das nicht unterschritten werden darf (vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 3 Abs. 2 GSiG, BT-Drucksache 14/5150, S. 50), erreicht diese Beträge nicht. Daran wird deutlich, dass der nach sozial-

hilferechtlichen Grundsätzen errechnete Bedarf, der für die gewährte Grundsicherung maßgebend ist, sich nicht zwangsläufig mit dem nach unterhaltsrechtlichen Gesichtspunkten ermittelten Bedarf deckt (vgl. hierzu BGH, FamRZ 2003, 1468/1469).

Angesichts dessen kann der Beklagten einerseits nicht zugemutet werden, auf den "**Fehlbetrag**" zwischen der bedarfsorientierten Grundsicherung und dem bürgerlichrechtlichen bedarfsdeckenden Unterhalt zu verzichten. Das kann auch nicht als Wille des Gesetzgebers unterstellt werden. Andererseits verfehlt die Einforderung des zur unterhaltsrechtlichen Bedarfsdeckung benötigten Betrags beim Unterhaltsschuldner ihren Zweck, wenn der Grundsicherungsträger einen entsprechenden antragsgemäß titulierten Spitzenbetrag nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, § 6 GSiG, für das Folgejahr auf den Grundsicherungsbedarf anrechnen könnte. Das bedeutet für den Streitfall, dass mit der Unterhaltsleistung des Klägers, mit der er nur seine durch dieses Urteil ausgesprochene Verpflichtung zur Aufstockung des eigenen Einkommens der Beklagten bis zur Höhe ihres unterhaltsrechtlichen Existenzminimums nachkommen will, eine **Zweckbestimmung, § 366 BGB**, verbunden ist. Diese Zuordnung führt zu einer Erfüllung des geschuldeten "Fehlbetrags", § 362 BGB. Der in dieser Weise gewährte Unterhalt hat keinen Einfluss auf Bestand und Höhe der Grundsicherung.

Daraus ergibt sich unter entsprechender Heranziehung der in **§ 77 Abs. 1 BSHG enthaltenen Grundsätze** im Umkehrschluss, dass die vom Kläger ab Februar 2004 geschuldeten Unterhaltszahlungen, die nach ihrer eindeutigen Zweckbestimmung nur der Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung der durch die Grundsicherung ungedeckten bürgerlichrechtlichen Unterhaltsspitze dienen, kein einzusetzendes Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 3 GSiG sind. Das entspricht der Wertung des Grundsicherungsgesetzes, wonach auf Unterhaltsansprüche gegen Eltern mit einem Gesamteinkommen unter 100.000 nicht zurückgegriffen werden darf. Wenn die vom Gesetzgeber beabsichtigte Zielsetzung tragen soll, so steht die besondere Zweckbestimmung der die bedarfsorientierte Grundsicherung ergänzenden

Unterhaltsleistung des Klägers, die er auf Grund seiner vorliegenden Verurteilung (notgedrungen) erbringen muss, auch der Annahme einer anrechenbaren tatsächlichen Zahlung im Sinne des Grundsicherungsgesetzes entgegen.

C.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 92 Abs. 1, 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zuzulassen, § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

...

...

...